

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Universität
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Universität.

6. Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 11. Februar 1928.)

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden die Vorlesungen und Seminarübungen für das Studium der Rechte, der Volkswirtschaft, der Handelswissenschaften, sowie der Journalistik abgehalten.

Die Immatrikulations- und Prüfungsbedingungen sind zurzeit niedergelegt in folgenden Erlassen:

- a) Reglement für die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich, vom 20. Dezember 1927;
- b) Reglement für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich, vom 20. Dezember 1927;
- c) Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 21. September 1918, mit Abänderung vom 21. November 1922;
- d) Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, vom 5. Februar 1924.

2. Die Fakultät gibt den Studierenden der verschiedenen Richtungen zur Einrichtung ihres Studiums die folgenden Ratschläge. Sie bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie den normalen Studiengang des Absolventen der Mittelschule im Auge hat, und daß bei besonderen persönlichen Verhältnissen, wie etwa längerer anderweitiger Betätigung, Abweichungen gerechtfertigt sind. In diesem, wie auch in jedem andern Falle ist der Dekan, sowie jedes andere Fakultätsmitglied zur Studienberatung gerne bereit.

Studierende der Rechtswissenschaft mit ungenügender Kenntnis der lateinischen Sprache werden auf den zweisemestrigen Elementarkurs und die kursorische Lektüre an der philosophischen Fakultät I verwiesen.

3. Es wird den Studierenden empfohlen, neben den Vorlesungen möglichst frühzeitig auch die seminaristischen Übungen zu besuchen. Die nachstehenden besonderen Bestimmungen für Studierende der Rechtswissenschaften und der Sozialökonomie geben hiefür die erforderliche Wegleitung. Die ausschließlich rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches erfährt durch die Mitarbeit an den im Seminar zur Behandlung gestellten Aufgaben eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung. Bei Beurtei-

lung der Leistungen in der Doktorprüfung werden auch diejenigen in den seminaristischen Übungen berücksichtigt.

Die Fakultät hält es für notwendig, daß die Studierenden der Rechtswissenschaften nach Möglichkeit auch die Vorlesungen und Übungen über Wirtschaftswissenschaften besuchen. Umgekehrt hat der Studierende der Wirtschaftswissenschaften sich auch dem Studium der einschlägigen Rechtsfächer in Vorlesungen und Übungen zu widmen. Neben den Disziplinen seines Fachstudiums soll der Studierende auch andere geisteswissenschaftliche Vorlesungen hören. Überdies erachtet die Fakultät eine Fortbildung in den fremdsprachlichen Kenntnissen als notwendig, insbesondere in unsern beiden andern Nationalsprachen.

Gleichwohl soll die wöchentliche Stundenzahl mit Einschluß der Übungen in der Regel 20 nicht übersteigen. Wenn auch die Promotionsordnung die Zulassung zur Prüfung nach sechs Semestern gestattet, so ist doch im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Lehrstoffes eine Ausdehnung des Studiums auf mindestens acht Semester anzuraten.

4. Wenn immer die Umstände es erlauben, wird den Studierenden der Besuch fremdsprachlicher oder ausländischer Hochschulen empfohlen, wobei ihnen die Dozenten für die Beratung gern zur Seite stehen.

5. Eine umfassende theoretische Vorbildung bildet die beste Vorbereitung für die spätere Betätigung im praktischen Leben. Die Fakultät macht die Studierenden darauf aufmerksam, daß sie nur solche Bewerber zum Doktorexamen zuläßt, die sich über genügende Studien nicht bloß in den Prüfungsfächern, sondern auch in den übrigen Disziplinen auszuweisen vermögen, die zum Gebiete des vom Kandidaten abzulegenden Doktorexamens gehören.

II. Studienplan für Studierende der Rechtswissenschaften.

1. Für die Reihenfolge der rechtswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen lassen sich streng einzuhaltende Vorschriften nicht aufstellen. Doch mag als feststehender Grundsatz gelten, daß zuerst die einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet gewährende Einführung in die Rechtswissenschaft gehört werden soll. Daneben ist mit dem Studium des Privatrechts, und zwar in seinen historischen Disziplinen (römisches Recht und deutsche Rechtsgeschichte), zu beginnen. Insbesondere bildet das römische Recht auch heute noch die Grundlage des juristischen Studiums. Die römisch-rechtlichen Vorlesungen (römisches Privatrecht, römische Rechtsgeschichte, römischer Zivilprozeß, Pandekten) werden je in einem zweiseimestrigen Turnus abgeschlos-

sen. Die Vorlesungen über schweizerisches Zivilrecht sollen erst nach Absolvierung des römischen Rechts und des deutschen Rechts in Angriff genommen werden.

Schon in den ersten Semestern, etwa vom zweiten Semester an, ist mit dem Studium des öffentlichen Rechtes zu beginnen.

Weiter gilt: daß das Hören von Spezialvorlesungen die Absolvierung der Hauptvorlesung des betreffenden Gebietes voraussetzt; daß Zivilprozeß erst zu hören ist, wenn das materielle Privatrecht, wenigstens größtenteils, erledigt ist; daß gleicherweise die Vorlesung über Strafprozeß derjenigen über das materielle Strafrecht nachfolgen soll.

2. Danach kann über die Stellung der einzelnen Disziplinen (Vorlesungen und Übungen) in der Studienordnung im allgemeinen folgendes gesagt werden:

- Einführung in die Rechtswissenschaft: 1. Semester;
- Römisches Privatrecht (Institutionen): 1. Semester;
- Römische Rechtsgeschichte: } 1. oder 2. Semester;
- Römischer Zivilprozeß: }
- Pandekten: 2. Semester;
- Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte: 1. Semester;
- Deutsches Privatrecht: 2. Semester;
- Einführung ins moderne Privatrecht: 1. oder 2. Semester;
- Schweizerisches Privatrecht: Personenrecht und Familienrecht: 3. Semester; Erbrecht und Sachenrecht: 4. Semester;
- Obligationenrecht, allgemeiner Teil: 3. Semester; spezieller Teil: vom 3. Semester an;
- Handelsrecht: 4. Semester;
- Wechsel- und Versicherungsrecht: vom 5. Semester an;
- Marken-, Urheber- und Erfinderrecht: vom 4. Semester an;
- Zivilprozeßrecht: vom 4. Semester an;
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: vom 4. Semester an;
- Strafrecht: vom 2. Semester an;
- Strafprozeßrecht: nach der Vorlesung über Strafrecht;
- Allgemeines Staatsrecht: vom 1. Semester an;
- Schweizerisches Staatsrecht (einschließlich der Verfassungsgeschichte): vom 2. Semester an;
- Allgemeines und schweizerisches Verwaltungsrecht (einschließlich der Spezialvorlesungen über Steuerrecht und Recht der Sozialversicherung): in der Regel nach Absolvierung der staatsrechtlichen Vorlesungen;
- Kirchenrecht: vom 3. Semester an;
- Völkerrecht: vom 2. Semester an;
- Internationales Privat-, Prozeß- und Strafrecht: vom 5. Semester an;

Vergleichendes und ausländisches Recht: vom 4. Semester an.

Neben die Vorlesungen treten als notwendige und in keinem Fall zu umgehende Ergänzungen die **Ü b u n g e n** im rechtswissenschaftlichen Seminar. Mit Anfängerübungen ist schon im ersten Semester zu beginnen. Sonst ist in der Regel vorausgesetzt, daß der Teilnehmer an der Übung die entsprechende Fachvorlesung bereits gehört hat. Dies gilt insbesondere für den Besuch von Seminarien, welche die Teilnehmer in die rechtswissenschaftliche **F o r s c h u n g** einführen wollen.

3. Die Fakultät empfiehlt den Studierenden ferner, so oft sich ihnen hierzu Gelegenheit bietet, den Besuch von Vorlesungen, die sich mit den allgemeinen geistigen Grundlagen des Rechts und des Rechtslebens beschäftigen, wie insbesondere Rechtsphilosophie und Soziologie, und sie weist nachdrücklich auf die wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen hin. Sie macht andererseits auf den theoretischen und praktischen Wert von Spezialvorlesungen aufmerksam, die entweder aus den oben unter Ziffer 2 aufgezählten Disziplinen einzelne besonders wichtige Probleme herausgreifen, um sie zu gesonderter und vertiefter Darstellung zu bringen (Kriminalpolitik, Eisenbahnrecht u. a. m.), oder welche in die Grenzgebiete der Rechtswissenschaft (wie z. B. in die gerichtliche Medizin) hinüberführen.

4. Ob und inwieweit der einzelne Studierende schon während seiner Studienzeit, insbesondere während der Ferien, sich in der Rechtspflege praktisch betätigen soll, hängt von seiner theoretischen Vorbildung und seinen Neigungen ab. Jeder Dozent ist bereit, dem einzelnen Studierenden darüber Aufschluß zu erteilen, ob für ihn eine praktische Betätigung vor Abschluß seiner Studien ratsam ist.

III. Studienplan für Studierende der Sozialökonomie.

Die Sozialökonomie (Nationalökonomie, Volkswirtschaftslehre) wird zunächst in vier grundlegenden Hauptvorlesungen behandelt: in der theoretischen (allgemeinen), der praktischen (speziellen) Sozialökonomie, in der Geschichte der Sozialökonomie (Dogmen- und Methodengeschichte) und in der Finanzwissenschaft. Das System der praktischen Sozialökonomie ist in sechs Abschnitte geteilt, die in sechs Teilvorlesungen vorgetragen werden: Agrarpolitik, Gewerbe(Industrie)politik, Handelspolitik, Verkehrspolitik, Währungs- (Geld-) und Kreditpolitik und Sozialpolitik. Dazu kommen die besonderen Vorlesungen über die Volkswirtschaft und Volkswirtschaftspolitik der Schweiz, einschließlich der schweizerischen Sozialpolitik, sowie die Spezial-

vorlesungen über Banken und Bankpolitik, Märkte und Börsen, Organisation und Ökonomik des internationalen Warenhandels.

Das Studium kann entweder mit der theoretischen oder mit der praktischen Sozialökonomie beginnen; doch empfiehlt es sich, zuerst die theoretische Sozialökonomie zu hören. Die Geschichte der Sozialökonomie setzt Kenntnisse der modernen Theorie voraus; sie soll deshalb erst nach der theoretischen Sozialökonomie, also erst vom zweiten Semester an, gehört werden. Die Finanzwissenschaft, die sich mit der Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften und ihren Beziehungen zu den Privatwirtschaften befaßt, erfordert die Kenntnis der theoretischen und der praktischen Sozialökonomie, sowie des Staatsrechtes; sie kann deshalb erst nach diesen Vorlesungen, also etwa vom dritten Semester an, gehört werden. Aus analogen Gründen empfiehlt es sich, auch die Vorlesungen über die Volkswirtschaft der Schweiz und die Spezialvorlesungen über Banken, Börsen und internationalen Warenhandel erst vom dritten oder vierten Semester an zu hören.

Wichtige Hilfsdisziplinen der Sozialökonomie sind die Statistik (Methodenlehre und Bevölkerungslehre und -politik), die Wirtschaftsgeschichte (Geschichte der Wirtschaftsverfassung) und die Wirtschaftsgeographie. Statistik und Wirtschaftsgeographie können schon in den ersten Semestern gehört werden. Wirtschaftsgeschichte erst vom dritten Semester an, da sie die Kenntnis der modernen Organisation der Wirtschaft zur Voraussetzung hat.

Die Sozialökonomie ist ein Teil der Lehre von der menschlichen Gesellschaft. Mit ihrem Aufbau sollte sich der Student der Sozialökonomie auch in philosophischen, historischen, soziologischen und juristischen Studien befassen. Zu den für den Sozialökonom unerläßlichen juristischen Vorlesungen gehören die Vorlesungen zur Einführung in die Rechtswissenschaft (allgemeine Rechtslehre), über öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) und über Obligationen- und Handelsrecht. Im ferneren sind zu empfehlen weitere Vorlesungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts (z. B. Völkerrecht) und des modernen Privatrechts (z. B. Sachenrecht, Erbrecht, Marken-, Urheber- und Erfinderrecht u. s. w.). Auch naturwissenschaftliche, mathematische und technische Kenntnisse sind erwünscht.

Wenn die Sozialökonomie die Beziehungen der Wirtschaftseinheiten (Wirtschaftssubjekte) zu einander untersucht, so ist es nötig, sich auch über den Aufbau dieser Zellen der Volkswirtschaft, der Wirtschaftseinheiten und ihrer häufigsten Art: der Privatwirtschaften, zu unterrichten. Diesem Zweck dienen neben den Vorlesungen über Sozialökonomie im besonderen auch die Vorlesungen über Privatwirtschaftslehre.

Das Kolleg soll dem Studierenden eine Übersicht über den Stoff der Wissenschaft geben und ihn zur selbständigen Arbeit anregen. Von vornherein muß der Studierende bestrebt sein, sich selbständig durch die Lektüre der Hauptschriftsteller (nicht nur der eigentlichen Lehrbücher!) und durch die aufmerksame und systematische Verfolgung der wirtschaftlichen Ereignisse und der wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Bestrebungen in einer größeren Tageszeitung und in Fachzeitschriften fortzubilden. Die Dozenten der Sozialökonomie sind gerne bereit, die Auswahl der Lektüre zu erleichtern.

Die erste Hälfte der Studienzeit sei vor allem den Vorlesungen gewidmet, und zwar den eigentlich sozialökonomischen Vorlesungen (theoretische und praktische Sozialökonomie, Geschichte der Sozialökonomie, Volkswirtschaft der Schweiz, Finanzwissenschaft und Statistik, Spezialvorlesungen), daneben entweder der Gruppe der öffentlichrechtlichen Fächer, auf die die Gruppe der privatrechtlichen Fächer und der Privatwirtschaftslehre erst in den späteren Semestern zu folgen hätte, oder umgekehrt (erst die privatrechtlichen Fächer und die Privatwirtschaftslehre und dann die öffentlich-rechtlichen Fächer).

In den späteren Semestern ist das Hauptgewicht auf die Beteiligung an Übungen und Seminarien zu legen. Der Mitarbeit am Seminar muß die Anhörung der Hauptvorlesungen vorangehen; sie sollte also zweckmäßig erst mit dem dritten oder vierten Semester beginnen. Anders die Teilnahme an den ausdrücklich auch für Anfänger angezeigten Übungen wie auch an den Spezialübungen (in Statistik, Wirtschaftsgeographie u. s. w.), die im Anschluß an die betreffenden Vorlesungen schon in früheren Semestern besucht werden können. Die Mitarbeit am Seminar soll aktiv sein; nur in diesem Fall wird der gewollte Zweck erreicht: die rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches durch selbständige Arbeit und Diskussion ergänzt und vertieft. Die Teilnehmer haben selbständige Arbeiten (Referate und Korreferate) zu übernehmen und sich an der im Anschluß an den Vortrag dieser Referate entstehenden Diskussion zu beteiligen.

IV. Studienplan für Studierende der Handelswissenschaften.

Die handelswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen sollen zunächst allen Studierenden der Fakultät in gleicher Weise Gelegenheit bieten, sich mit den Geschäftsformen des Privatwirtschaftsbetriebes vertraut zu machen, wobei sowohl auf die Art und Weise der technischen Abwicklung der einzelnen Geschäftsoperationen, wie auch auf die Zusammenhänge mit Volkswirtschaft und Recht Gewicht gelegt wird. Sodann dienen sie, in Verbin-

dung mit den sozialökonomischen und juristischen Disziplinen, der fachwissenschaftlichen Ausbildung und der Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Von den privatwirtschaftlichen und handelstechnischen Fächern sind in der Regel zuerst die allgemeine Privatwirtschaftslehre und die allgemeine Verrechnungslehre zu hören. Daran schließen sich die Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiete der speziellen Privatwirtschaftslehre, der Technik des Kontokorrent-, Wechsel- und Effektenverkehrs und der Methodik des Handelsfachunterrichtes. Aktive Mitarbeit an den Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar ist für den Studienerfolg unerlässlich. Die Lehrübungen in den Handelsfächern werden abwechselnd in verschiedenen Fächern an der kantonalen Handelsschule in Zürich und an der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich veranstaltet.

Hinsichtlich der sozialökonomischen und juristischen Vorlesungen und Übungen wird auf den Studienplan für Studierende der Sozialökonomie verwiesen.

Allen Studierenden der Handelswissenschaften wird eine praktische Betätigung in Privatwirtschaftsbetrieben oder in der öffentlichen Verwaltung angeraten. Eine solche Praxis, die entweder den Hochschulstudien vorausgeht oder als Unterbrechung des Studiums, etwa in Verbindung mit den Hochschulferien, eingeschoben wird, fördert das Verständnis für die Vorlesungen und die Mitarbeit in den Seminarien. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes in den Handelsfächern ist eine mindestens einjährige Geschäfts- oder Verwaltungspraxis Bedingung für die Zulassung zur Prüfung.

Den Studierenden, die keine Handelsmittelschule absolviert haben, wird empfohlen, zu Beginn der Studien und vor einer praktischen Betätigung den Einführungskurs in die Kontopraxis (Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik), der jeweils im Wintersemester abgehalten wird, zu besuchen.

V. Studienplan für Studierende der Journalistik.

A.

Den Studierenden der Journalistik beider Richtungen gemeinsame fachtechnische und allgemeine Vorlesungen:

1. Fachtechnische Vorlesungen: Geschichte der Presse; Technik der Presse; Urheber- und Preßrecht; journalistische Übungen.
2. Allgemeine Vorlesungen: Allgemeine und schweizerische Geschichte der neueren und neuesten Zeit; allgemeine und schweizerische Kulturgeschichte; deutsche Literaturge-

schichte; Geschichte der neueren Philosophie; Logik; stilistische Übungen; fremdsprachliche Übungen.

B.

Für Journalisten der politischen und volkswirtschaftlichen Richtung:

1. Staatsrechtlich-politische Fächer: Rechtsgeschichte; allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; schweizerische Verfassungsgeschichte; allgemeine Rechtslehre; Rechtsphilosophie; allgemeines und schweizerisches, beziehungsweise kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; Politik; Völkerrecht und diplomatische Geschichte; Geschichte der sozialen und politischen Ideen; Geschichte und Wesen der politischen Parteien; öffentlich-rechtliche Übungen; Strafrecht und Strafprozeß.
2. Sozialökonomische Fächer: Soziologie (allgemeine Gesellschaftslehre); allgemeine Sozialökonomie; Geschichte der Sozialökonomie; allgemeine Privatwirtschaftslehre; praktische Sozialökonomie; Volkswirtschaft der Schweiz; Finanzwissenschaft: Statistik; Wirtschaftsgeschichte; Bank- und Börsenwesen; Verkehrs- und Versicherungswesen; volkswirtschaftlich-statistische Übungen in der Handelsredaktion.

C.

Für Journalisten der feuilletonistischen Richtung:

1. Philosophisch-ästhetische Fächer: Ästhetik; Psychologie; Ethik.
2. Literaturgeschichtliche Fächer: Französische, italienische, englische Literaturgeschichte vom XVII. bis XIX. Jahrhundert; allgemeine moderne Literaturgeschichte; das moderne Theater; Theaterkritik; Bücherrezensionen.
3. Kunstgeschichtliche Fächer: Geschichte der griechischen Skulptur; Geschichte der mittelalterlichen Baukunst; Geschichte der neueren und neuesten Kunst; Musikgeschichte; Kunstkritik.

Diejenigen Studierenden der politisch-volkswirtschaftlichen Journalistik, die den Grad eines doctor oeconomiae publicae erwerben wollen, finden die für dieses Examen erforderlichen, der Gruppe B angehörenden Fächer in den Promotionsbedingungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet.

Die Studierenden der feuilletonistischen Richtung werden auf die Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät I aufmerksam gemacht.

Von besonderem Interesse für Journalisten ist der Beschluß der philosophischen Fakultät I, wonach außer den in den Promotionsbedingungen genannten Fächern auch Sozialökonomie als Hauptfach oder Nebenfach zugelassen wird. Dagegen behält sich die philosophische Fakultät I vor, in jedem einzelnen Falle die Fächerkombination zu genehmigen.

7. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 5. Februar 1924.) (*Revision des § 20 vom 30. Oktober 1928.*)

§ 20 der Promotionsordnung vom 5. Februar 1924 erhält folgende neue Fassung:

Kandidaten der Volkswirtschaft, insbesondere solche, deren Dissertation ausgedehnte Studien im Auslande oder eine enge Fühlung mit der Wirtschaftspraxis erfordert, sind in Abweichung von den Bestimmungen des § 3, Ziff. 6, und § 5 und § 9 berechtigt, die Prüfung mit den Klausuren zu beginnen, sich sodann innerhalb der folgenden sechs Monate der mündlichen Prüfung zu unterziehen und erst nach erfolgreicher Absolvierung dieser Prüfungen die Dissertation einzureichen.

Nach diesem Verfahren können jedoch nur solche Kandidaten geprüft werden, die mindestens vier Semester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich studiert haben. Überdies erstreckt sich in diesem Falle die mündliche Prüfung auf ein weiteres, der in § 17 als fakultativ bezeichneten Fächer.

Die Dissertation darf sodann frühestens innerhalb eines Jahres und sie soll spätestens innerhalb zweier Jahre nach der bestandenen mündlichen Prüfung eingereicht werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Fakultät diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern.

(Absatz 3 der alten Fassung bleibt unverändert.)

§ 40 der Promotionsordnung vom 5. Februar 1924 erhält folgende neue Fassung:

Diese Promotionsordnung tritt sofort, jedoch ohne Rückwirkung auf bereits erfolgte Anmeldungen, in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung vom 5. Februar 1924 (§§ 20 und 40).

8. Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 13. November 1928.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Studierende der Universität gelten nur die vom Rektor durch Immatrikulation aufgenommenen Personen.

Die Bestimmungen über die Immatrikulation sind im Reglement für die Aufnahmen von Studierenden vom 20. Dezember 1927 enthalten.

§ 2. In jedem Semester finden drei ordentliche Immatrikulationen statt. Die erste erfolgt vor dem offiziellen Semesterbeginn; die zweite und dritte werden im Laufe der ersten und zweiten Semesterwoche vorgenommen.

Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine bekannt. Nach ihrem Ablauf wird nur immatrikuliert, wer für seine Verspätung triftige Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Examen u. s. w. beizubringen vermag.

Eine Immatrikulation in absentia ist ausgeschlossen. Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei Hochschulen ist nicht statthaft; auch Beurlaubte dürfen sich nicht an einer anderen Universität immatrikulieren lassen.

§ 3. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden das Anrecht auf:

1. Ein Studium bis zur Dauer von zwölf Semestern; nach Ablauf dieser Frist ist eine Neuimmatrikulation erforderlich;
2. den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen auf Grund der in § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen festgelegten akademischen Lernfreiheit;
3. die amtliche Bescheinigung von den Dozenten, bei denen sie Vorlesungen gehört oder Übungen besucht haben;
4. die reglementarische Benutzung der Zentralbibliothek, der Seminarbibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Kranken- und Unfallkasse u. s. w.

§ 4. Der Übertritt in eine andere Fakultät kann mit der Genehmigung des Rektors, jedoch nur innerhalb der für die Einzahlung des Kollegiengeldes festgesetzten Frist erfolgen.

§ 5. Jede Wohnungsänderung ist der Universitätskanzlei binnen drei Tagen anzuzeigen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige wird vom Rektor disziplinarisch bestraft.

§ 6. Jeder Studierende erhält bei der Immatrikulation eine Legitimationskarte. Diese ist vom Inhaber mit seiner Photographie zu versehen. .

Im Laufe der ersten drei Wochen jedes Semesters hat der Studierende die Legitimationskarte zum Zweck der Abstempelung persönlich in der Universitätskanzlei vorzuweisen; wer dies unterläßt, wird unter Verhängung einer Buße von Fr. 1.— vorgeladen.

Verliert ein Studierender seine Legitimationskarte, so hat er dies unverzüglich dem Rektorat zu melden. Unterlassung dieser Anzeige zieht Disziplinarstrafe nach sich. Für die Ausstellung der neuen Karte ist eine Gebühr von Fr. 1.— zu entrichten.

§ 7. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte werden die Studierenden von der Polizei im Falle von Verhaftung und ähnlichen Maßregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Zweiter Abschnitt.

Einschreibung der Kollegien, Semesterbeiträge, Erteilung der Testate.

§ 8. Die Studierenden haben sämtliche Vorlesungen, Kurse und Übungen (unentgeltlich gehaltene inbegriffen), die sie zu besuchen wünschen, in das Testatheft einzutragen und dieses möglichst bald, jedenfalls innerhalb der ersten drei Wochen nach dem offiziellen Semesterbeginn dem Kassier der Universität vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Kollegiengeld ist der Semesterbeitrag (§ 12) zu entrichten.

§ 9. Das Minimum der in jedem Semester zu belegenden wöchentlichen Stunden beträgt, die Gratiskollegien nicht inbegriffen, sechs; teilweiser Dispens von dieser Verpflichtung wird nur ausnahmsweise vom Rektor erteilt.

Wenn Studierende mit dem Hauptfach Mineralogie, Geologie oder Astronomie nur Kollegien belegen, die im Verzeichnis der Universität als solche bezeichnet sind, die an der Eidgenössischen Technischen Hochschule eingeschrieben werden müssen, so haben sie sich an der Kasse der Universität durch Vorlegung des Testatheftes darüber auszuweisen, daß sie ebenfalls für mindestens sechs Stunden eingeschrieben sind.

§ 10. Nach Ablauf der Zahlungsfrist bedarf es zur Eintragung der Kollegien durch den Kassier einer Bewilligung des Universitätssekretärs. Hierfür ist eine Staatsgebühr von Fr. 1.— zu entrichten.

§ 11. Wünscht ein Studierender Vorlesungen, Übungen und Kurse, für die er sich eingeschrieben hat und die zustande ge-

kommen sind, nachträglich nicht zu besuchen, so kann er mit dem schriftlich von dem betreffenden Dozenten beigebrachten Einverständnis das Kollegiangeld zurückziehen, jedoch nur innerhalb vier Wochen vom offiziellen Semesterbeginn an.

§ 12. Mit der Einzahlung des Kollegiangeldes (§ 8) ist ein Semesterbeitrag von Fr. 17.— zu entrichten. Hievon fallen Fr. 5.— an die Kranken- und Unfallkasse, Fr. 5.— an die Kasse der Studentenschaft für allgemeine Unkosten und Wohlfahrtseinrichtungen, Fr. 2.— an die studentische Unterstützungskasse und Fr. 5.— an die Bibliotheken und Sammlungen.

Jeder Studierende hat außerdem für jedes Semester an das Hochschulsanatorium in Leysin einen Beitrag von Fr. 5.— zu bezahlen.

Zürcherische Staatsstipendiaten haben die Hälfte dieser Beiträge zu entrichten.

§ 13. Sofern Vorlesungen, Kurse oder Übungen das vorausgegangene Studium anderer Disziplinen voraussetzen, ist der Dozent berechtigt, zu verlangen, daß der Studierende sich über die nötigen Vorkenntnisse ausweise. Werden diese Ausweise nicht erbracht, so kann der Dozent oder die Fakultät den Besuch eines Kollegs untersagen.

§ 14. Um Unberechtigte vom Besuche der Vorlesungen fernzuhalten, ist das Rektorat ermächtigt, den Verhältnissen angemessene Anordnungen, z. B. die Ausgabe von Platzkarten, zu treffen. Zuhörer, die nicht eingeschrieben sind, können weggewiesen werden.

§ 15. Wer innert der Zahlungsfrist die Kollegiangelder und die Semesterbeiträge nicht bezahlt hat, wird durch den Universitätssekretär gemahnt, unter gleichzeitiger Androhung der Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden (vergleiche § 8).

§ 16. Nach Ablauf der in der Mahnung festgesetzten Frist werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen.

Auf den gleichen Termin werden auch solche Studierende aus dem Verzeichnis gestrichen, die ohne Urlaub (§ 17) und ohne vorschriftsgemäße Abmeldung (§ 36) die Universität verlassen haben.

§ 17. In dringlichen, durch Zeugnisse ausgewiesenen Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst, kann einem Studierenden vom Rektor Urlaub erteilt werden.

§ 18. Die An- und Abmeldung bei den Dozenten hat persönlich zu geschehen.

Die Anmeldung zum Testat ist erst nach der Einschreibung und der Einbezahlung des Kollegiangeldes gestattet. Der Zeit-

punkt der Abmeldung (Erteilung der Schlußtestate über den Besuch der Kollegien) wird am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Bewilligungen zur früheren Einholung der Schlußtestate werden vom Rektor nur erteilt bei Einberufung in den Militärdienst, bei Krankheit oder anderen nachweisbar dringenden Umständen.

Nachträgliche Bescheinigungen über den Besuch der Kollegien dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, Bescheinigungen auszustellen.

Dritter Abschnitt.

Disziplin.

§ 19. Die akademische Disziplin bezweckt, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren.

Die Aufsicht über die Disziplin wird durch den Rektor, in schweren Fällen unter Beiziehung des Universitätsrichters vom Senatsausschuß und dem Senat der Universität ausgeübt.

§ 20. Die Studierenden haben keinen privilegierten Gerichtsstand. Sie stehen gleich jedem anderen Einwohner des Kantons unter den öffentlichen Gesetzen und Behörden; dies gilt auch für Schulden- und Ehrverletzungssachen und bei Übertretung polizeilicher Verbote.

§ 21. Als Disziplinarfehler (vorausgesetzt, daß sie nicht unter die Androhungen der eidgenössischen oder zürcherischen Strafgesetzgebung fallen) werden, außer den in §§ 5 und 6 angeführten Fällen (Unterlassung der Wohnungsanzeige und der Erneuerung der Legitimationskarte), insbesondere folgende Handlungen betrachtet:

- a) Vernachlässigung der Studien;
- b) Verletzung der Achtung gegenüber den Behörden und Dozenten;
- c) Verletzung der Sitte und des Anstandes;
- d) leichtsinniges Schuldenmachen.

§ 22. Bei Streitfällen zwischen Studierenden und studentischen Vereinigungen kann das Rektorat um gütliche Vermittlung ersucht werden.

Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne von § 23 nicht auf.

§ 23. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1. Ermahnung oder Verweis durch den Rektor;

2. Ermahnung oder Verweis durch den Rektor vor versammeltem Senatsausschuß;
3. Geldbuße bis auf Fr. 25.— (sie fällt der Krankenkasse zu);
4. Androhung des Consilium abeundi, wobei der Fehlbare eigenhändig durch Unterschrift den Empfang zu bezeugen hat;
5. Consilium abeundi;
6. Relegation.

Das Consilium abeundi ist die nicht öffentliche Ausschließung von der Universität; sie gilt für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist die öffentliche Ausschließung von der Universität; sie erstreckt sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester; sie wird am schwarzen Brett angeschlagen, allen schweizerischen Hochschulen und den sämtlichen deutschsprachigen Universitäten angezeigt und kann zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§ 24. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Ermahnung und Verweis, zur Verhängung von Bußen und zur Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden (§ 16).

Die weitem Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senates und des Erziehungsdirektors (§ 25).

§ 25. Die Androhung des Consilium abeundi wird vom Senatsausschuß beschlossen.

Die Entscheidung über Consilium abeundi erfolgt auf Antrag des Senatsausschusses, die über Relegation auf Antrag des Senates durch den Erziehungsdirektor (§ 96 der Universitätsordnung).

§ 26. Der Beschuldigte hat das Recht, sich vor der die Strafe erkennenden Instanz schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder einen Dozenten oder Studierenden als Veteidiger zu bezeichnen. Innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheides kann der Beschuldigte bei der nächsthöheren Instanz Beschwerde erheben.

§ 27. Von Strafen, die durch den Senatsausschuß oder eine höhere Instanz verhängt werden, ist auch den Eltern oder dem Vormunde des Bestraften durch den Rektor Kenntnis zu geben.

Von dem Consilium abeundi und der Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zuhanden der unteren Polizeiorgane Kenntnis. Wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, kann gleichzeitig der Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton erfolgen.

§ 28. Erscheint ein Studierender wegen schwerer körperlicher, geistiger oder sittlicher Gebrechen als zur Fortsetzung des akade-

mischen Studiums ungeeignet, so kann gegen ihn ein Ausschlußverfahren eingeleitet werden.

Nach Anhörung des Studierenden und mit Zustimmung des Senatsausschusses unterbreitet der Rektor seinen Antrag dem Erziehungsdirektor zur Entscheidung.

Von der Einleitung des Verfahrens und von der Entscheidung des Erziehungsdirektors ist den Eltern oder dem Vormund des Betroffenen Kenntnis zu geben.

§ 29. Über die Wiederaufnahme von Studierenden, die mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft, oder gemäß § 28 ausgeschlossen worden sind, sowie über die Aufnahme von Studierenden, die von anderen Universitäten relegiert wurden, entscheidet der Erziehungsdirektor.

§ 30. Für jede Zitation oder Mahnung, die durch die Schuld eines Studierenden nötig geworden ist, erhebt die Kanzlei eine Gebühr von Fr. 1.—. Wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung (abgesehen von einer eventuell zu verhängenden Disziplinarstrafe, siehe § 21) die Gebühr Fr. 1.— mehr, als bei der vorangegangenen Zitation.

Vierter Abschnitt.

Studentische Vereinigungen.

§ 31. Wenn Studierende der Universität, sei es für sich allein, sei es gemeinsam mit Studierenden der Eidgenössischen Hochschule eine Vereinigung mit geselligen, wissenschaftlichen, sportlichen oder anderen Zwecken gründen, so ist dem Rektor innert acht Tagen Anzeige zu erstatten unter Einreichung der Statuten, des Verzeichnisses des Vorstandes und der übrigen Mitglieder, soweit letztere der Universität angehören. Farbentragende Verbindungen haben überdies dem Rektorat ihre Farben bekannt zu geben.

Die Vereinigung gilt erst dann als anerkannt, wenn die Statuten die Genehmigung des Rektors erhalten haben; ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Rektors erforderlich. Der Rektor ist überdies befugt, jederzeit die Statuten aller an der Universität bestehenden Vereinigungen zur Einsicht einzufordern.

§ 32. Sämtliche an der Universität bestehenden Vereine und Verbindungen haben jedes Semester, spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn, dem Rektor die Namen der Vorstandsmitglieder und ein Verzeichnis der Mitglieder, die der Universität angehören, zuzustellen.

§ 33. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studierenden bedürfen der Zustimmung des Rektors.

§ 34. Die aus Anteilen der Semesterbeiträge (§ 12) gebildete Kasse der Studentenschaft wird von der Universitätskasse verwaltet. Die Verwendung der Gelder erfolgt auf Grund eines Voranschlages, der vom Großen Studentenrat je für ein Semester aufgestellt und vom Rektor genehmigt worden ist.

Der Überschuß des Anteils des Semesterbeitrags, der dem Korporationenverband zugefallen ist und nicht verwendet wurde (vergl. § 16 des Reglementes über die Organisation der Studentenschaft vom 28. Juni 1927), fällt dem Fonds für besondere studentische Veranstaltungen zu.

Fünfter Abschnitt.

Erlöschen der akademischen Rechte. — Abgangszeugnis.

§ 35. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für die Studierenden:

- a) Nach einer Immatrikulationsdauer von zwölf Semestern an der Universität Zürich;
- b) durch Abgang von der Universität;
- c) durch Fortsetzung des Studiums an einer andern Hochschule;
- d) durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 16;
- e) infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation;
- f) infolge Ausschlusses gemäß § 28;
- g) im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus der Stadt oder dem Kanton Zürich oder der Eidgenossenschaft.

§ 36. Jeder Studierende, der von der Universität abgehen will, hat hievon der Kanzlei mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, den Empfangsschein für hinterlegte Studenausweise, die Legitimationskarte, die Bibliothekskarte, sowie die Quittung über die mit den Laboratoriumsvorständen erfolgte Abrechnung abzuliefern. Darauf empfängt er die Schriften zurück, die er bei der Immatrikulation deponierte.

§ 37. Wünscht der Studierende ein Abgangszeugnis (Exmatrikel), so hat er hiefür an die Kanzlei der Universität Fr. 5.— (Fr. 3.— für die Bibliotheken und Fr. 2.— für die Staatskasse) zu bezahlen. Wird die Aufnahme der testierten Kollegien in das Abgangszeugnis verlangt, so ist ein Zuschlag von Fr. 2.— zu entrichten.

Zürcherische Staatsstipendiaten haben für das Abgangszeugnis Fr. 3.— zu entrichten.

§ 38. Ein Studierender, der in eine Strafuntersuchung verwickelt ist, erhält ein Abgangszeugnis erst nach erfolgter Verständigung des Rektors mit der Untersuchungsbehörde.

Sechster Abschnitt.

Die Auditoren.

§ 39. Nicht immatrikulierten Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und einen unbescholtenen Ruf haben, wird die Erlaubnis zum Besuche von allgemein zugänglichen Vorlesungen, Kursen und Übungen bis höchstens zehn Wochenstunden (Gratis-kollegien inbegriffen) erteilt.

§ 40. Wer mehr als zehn wöchentliche Stunden zu besuchen wünscht, hat hierfür die Erlaubnis des Rektors einzuholen. Sie wird in der Regel nur Personen erteilt, die sich auf das Fachlehrerexamen in einzelnen Fächern auf der zürcherischen Sekundarschulstufe, auf das Notariatsexamen oder auf das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten wollen. Ferner können Personen, die sich über ein durch Prüfung abgeschlossenes akademisches Studium ausweisen, zum Zwecke weiterer Ausbildung auf ihrem Studiengebiet Überstunden bewilligt werden.

§ 41. Als Mindestmaß der Vorbildung wird von Auditoren mit Überstunden gefordert:

Für Kandidaten des Fachlehrerexamens: Ausweis über mindestens dreijährigen Besuch einer über die Sekundarschule hinausreichenden Mittelschule;

für Kandidaten des Notariatsexamens: Ausweis über eine bestandene Lehrzeit auf einem Notariat oder eine entsprechende Vorbildung;

für Kandidaten des Rechtsanwaltsexamens: Ausweis über mindestens einjährige Tätigkeit an einem Gericht, oder in einer Verwaltungsbehörde, einem Rechtsanwaltsbureau, in einer Bank oder einem industriellen, gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen.

§ 42. Auditoren, denen Überstunden bewilligt wurden, haben ihre Ausweisschriften wie die immatrikulierten Studierenden auf der Universitätskanzlei zu deponieren; sie erhalten eine Ausweiskarte, die ihnen nach außen die gleichen Rechte wie die studentische Legitimationskarte einräumt. Für diesen Ausweis ist eine Gebühr von Fr. 1.— zu entrichten; ebenso gelten für sie die Bestimmungen von § 6, Abs. 2, dieser Statuten.

§ 43. Der Besuch von Laboratorien und klinischen Vorlesungen wird Auditoren vom Rektor nur in Ausnahmefällen bewilligt und nur, wenn auch eine Empfehlung des Laboratoriumsvorstandes beziehungsweise des Dekans der medizinischen oder der veterinärmedizinischen Fakultät vorliegt.

§ 44. Der Rektor sorgt dafür, daß durch die Bewilligung von Überstunden die Immatrikulationspflicht nicht umgangen wird.

§ 45. Auditoren mit Überstunden entrichten eine Einschreibgebühr von Fr. 5.— und einen Semesterbeitrag von Fr. 5.— an die Bibliotheken und Sammlungen, wodurch sie sich das Recht zu deren Benutzung erwerben.

Ist ihnen der Besuch von Kursen und Übungen in den Laboratorien der medizinischen, veterinärmedizinischen oder philosophischen Fakultät II bewilligt, so haben sie außerdem einen Beitrag von Fr. 2.— für jedes Semester an die Unfallkasse zu bezahlen; sie sind damit zu den gleichen Bedingungen gegen Unfall versichert, wie die regulären Studierenden.

Bei einer nachfolgenden Immatrikulation wird die vom Auditor bezahlte Einschreibgebühr angerechnet.

Für die Auditoren gelten die gleichen Einschreibefristen (vergl. § 8) wie für die immatrikulierten Studierenden.

§ 46. Während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und in ihren Beziehungen zu den Dozenten stehen die Auditoren unter akademischer Disziplin. Abgesehen von der Wegweisung wegen unterlassener Einschreibung der besuchten Kollegien können sie bei Übertretung der Disziplinvorschriften durch Beschluß des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 47. Die Auditoren erhalten Ausweise mit dem Recht zum An- und Abtestat. Abgangszeugnisse werden ihnen nicht ausgestellt. Sie haben auch, mit Ausnahme der in § 45, Abs. 2, genannten Auditoren, keinen Anspruch auf Leistungen der Unfallkasse; an der Krankenkasse der Studierenden haben die Auditoren keinen Anteil.

§ 48. Die Zahl der Auditoren wird in dem halbjährlich zu veröffentlichenden Personalverzeichnis der Universität angegeben.

Die Auditoren, denen Überstunden bewilligt wurden, werden im Personalverzeichnis gesondert aufgeführt.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 49. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29. August 1922; sie treten auf Beginn des Sommersemesters 1929 in Kraft.

II. Kanton Bern.**1. Primarschule.****I. Verordnung über die Austrittsprüfungen von Primarschülern. (Vom 24. Januar 1928.)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf § 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom
6. Mai 1894,

auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschließt:

§ 1. In jedem Inspektoratskreise oder Amtsbezirke findet alljährlich eine Prüfung derjenigen Primarschüler statt die nach Ablauf des achten Schuljahres die Schule zu verlassen gedenken.

§ 2. Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat spätestens bis am 15. Februar beim Schulinspektor schriftlich durch die Eltern oder Vormünder zu erfolgen. Die Direktion des Unterrichtswesens erläßt die nötigen Bekanntmachungen im amtlichen Schulblatt.

Der Anmeldung sind das Zeugnisbüchlein, der Geburtsschein und ein Beitrag von Fr. 3.— an die Prüfungskosten beizulegen. Vom Schulinspektor ist nach einem besonderen Formular ein Zeugnis des Lehrers einzuholen.

§ 3. Die Prüfung wird in der Regel vor dem 31. März abgehalten. Der Schulinspektor bestimmt Ort und Zeit und gibt den Angemeldeten hiervon Kenntnis.

§ 4. Die Prüfung wird vom Schulinspektor abgenommen. Es ist ihm gestattet, wenn nötig einen oder zwei weitere Examinatoren beizuziehen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich über die obligatorischen Unterrichtsfächer mit Ausnahme von Turnen, Religion, Gesang, Zeichnen und Handarbeiten in dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfange.

Zur Bezeichnung der Leistungen dienen die im Zeugnisbüchlein angegebenen Noten.